

heit beruhte, wie die Erfahrung gezeigt hat, namentlich auf drei Gründen, sie beruhte zunächst auf den verschiedenen Arten, wie die Grundstücke beliehen werden, welche es im concreten Falle sehr oft zweifelhaft machen, ob das bürgerliche Eigenthum wirklich übergegangen, und ob eine Dispositionsfreiheit in der Maße vorhanden ist, daß man sich mit den Grundstücksbesitzern in Darlehns-geschäfte einlassen kann, sie beruhte sodann auf der äußerst mangelhaften Einrichtung unsrer Consens- und Hypothekenbücher und zuletzt auch auf den wahrhaft, ich muß es so nennen, erkünstelten Bestimmungen und Vorbehalten, durch deren Beobachtung man sich einigermaßen Sicherheit für seine Forderungen zu verschaffen im Stande ist. Am meisten haben wohl diejenigen das Bedürfnis einer zu verbessernden Gesetzgebung in diesem Punkte gefühlt, die mit dem Auslande in Verkehr standen, wo bereits eine vollständige Ordnung des Hypothekenwesens eingetreten ist. Welche Uebersichtlichkeit gewähren namentlich, denn das sind die Fälle, die bei uns am meisten vorzukommen pflegen, die Hypothekenextracte aus den preussischen Hypothekenbüchern, mit welcher Ruhe und Sicherheit kann man sich da in Darlehns-geschäfte einlassen. Ich wollte, weil ich eben in meiner amtlichen Stellung einer beträchtlichen Cassenverwaltung vorzustehen und die Bedürfnisse und Mängel genau kennen gelernt habe, diese kurzen Bemerkungen bloß aussprechen, um der Regierung meinen Dank zu erkennen zu geben, und zugleich öffentlich zu bekennen, daß ich mit dem Resultate dieses Landtags vollkommen zufriedengestellt sein werde, wenn wir so glücklich sein sollten, dieses Gesetz als Frucht unserer Berathungen baldigst emanirt zu sehen. Uebrigens behalte ich mir bei der speciellen Berathung noch einige Bemerkungen vor.

Abg. Scholze: Ich will mir nur einige Worte erlauben. Auch mich hat der Gesetzentwurf sehr angesprochen, ich glaube wohl, daß er dem ganzen flachen Lande die günstigste Aussicht gestellt hat, worüber ich mich sehr gefreut habe, sowie 1835 durch die Aufzeichnung der Steuern viel Streit auf einmal beseitigt wurde; so glaube ich auch, daß durch dieses Gesetz sehr vielen Streitigkeiten für die Zukunft wird vorgebeugt werden, weil alle bleibenden Lasten und Beschwerungen, als Grundzins, Laudemialien u. dergl. in die Hypothekenbücher mit eingezeichnet werden sollen. Es bestehen gegenwärtig schon so viel Prozesse über diesen Gegenstand, daß ein verehrter Abgeordneter in der jenseitigen Kammer erklärte, er wüßte eine Commune, die in hundert derartige Streitigkeiten verwickelt wäre. Diese Streitigkeiten müßten freilich erst beseitigt werden; ich glaube auch, daß noch tausend derartige Streitigkeiten entstehen werden, wenn Alles in die Hypothekenbücher wird eingetragen werden sollen; allein es werden sich diese Streitigkeiten auch beseitigen lassen, und ich glaube wohl einem Jeden zur Beruhigung sagen zu können, daß man wohl darauf schließen kann, daß dann eine bedeutende Ruhe eintreten wird. Aber freilich im Hintergrunde steht immer noch wieder ein Etwas, nämlich die Patrimonialgerichte, und so lange diese nicht vollends beseitigt sind, darf man auf einen ewigen Frieden in diesem Punkte wohl keine Rechnung machen. Ich wäre im Stande, über diesen Gegenstand sehr treffende Beispiele anzuführen, jedoch

will ich das unterlassen. Denn bevor nicht eine allgemeine Ablösung dieser baaren Geldgefälle aller Art eintreten wird, wird auch kein ewiger Frieden eintreten, und daher ist es eine unerläßliche Pflicht der Gemeinderäthe, daß sie darauf Obacht geben, wenn diese Lasten der Gemeinden in die Hypothekenbücher sollen eingetragen werden, daß keine mit eingetragen werden, welche die Gemeinden zur Ungebühr jetzt tragen müssen, denn sie haben nicht nur das Recht, sondern nach der Landgemeindeordnung die Pflicht, dieses zu thun. Es gibt noch viele andere Ungebührnisse in verschiedenen Landgemeinden, namentlich bei Zuschreibungen, beim Quittiren von Kauf- und Vermingeldern u. s. w., auch diese werden nun vollends ihre Endschafft erreichen, denn es verursacht nur doppelte Kosten, ohne daß sie einen Nutzen gewähren. Es ist auch schon in dieser Saale gesagt worden, daß sie schlechterdings in Wegfall kommen sollen, sie sind aber noch nicht aller Orten in Wegfall gekommen. Nun müssen sie doch bei der neuen Einrichtung auch vollends mit abgestellt werden. Wenn durch die Einführung der Hypothekenordnung die angeregten Unordnungen aller Art mit abgestellt werden, und das, was allerwegen zur Ungebühr den Pflichtigen abgefordert wird, dann kann man wohl sagen, daß die Regierung den größten Dank für dieses Gesetz verdient, aber so lange wir mit den Patrimonialgerichten nicht in gehöriger Ordnung sind, glaube ich kaum, daß eine lange Ruhe in dieser Sache eintreten wird.

Abg. v. Zeschwitz: Wenn der geehrte Abg. Püschel das vorliegende Gesetz von dem Standpunkte der Verwaltung eines bedeutenden Cassengeschäftes betrachtet hat, so sei es mir vergönnt, von dem Standpunkte des Grundbesitzes meinen Beifall zu diesem Gesetz im Allgemeinen ebenfalls auszusprechen, besonders wegen der dadurch bezweckten Vereinfachung, Ordnung und Sicherstellung des Realcredits. Ich glaube, daß dieses Gesetz als eines der wichtigsten Ergebnisse dieses Landtags zu betrachten sein wird. Auf die Bemerkungen des geehrten Abg. Scholze dürfte bei den betreffenden einzelnen §§. zurückzukommen sein, daher ich mich jetzt einer weitem Beleuchtung derselben enthalte.

Abg. D. Plazmann: In den Ausdruck der Freude und des Dankes der geehrten Sprecher vor mir stimme ich um so mehr mit ein, als ich, nicht ohne eine besondere freudige Regung, hinzufügen darf, daß ich Gelegenheit gehabt habe, mich von dem Nutzen und den Vortheilen eines großen Theiles der vorliegenden Einrichtung schon früher zu überzeugen. Ich darf sagen, daß in meiner Vaterstadt eine ähnliche Einrichtung, wie die jetzt projectirten Grund- und Hypothekenbücher, zwar nicht in so specieller Durchführung, aber in der Hauptsache schon längst bestanden hat, indem in den dort eingeführten Quartalsbüchern und den darin befindlichen Folien dem Wesentlichen nach das, was der Gesetzentwurf vorlegt, zur großen Bequemlichkeit des Publicums und zur Erleichterung des Verkehrs enthalten ist.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand mehr das Wort begehrt; wir werden sonach zur speciellen Berathung übergehen.

Referent Abg. Braun: §. 1 des Gesetzentwurfs lautet: